

Grundsätze für eine gute wissenschaftliche Praxis der Deutschen Hochschule der Polizei

Der Senat der DHPol hat im Nachgang zu seiner 120. Sitzung im Umlaufverfahren die folgenden Grundsätze verabschiedet:

§ I Allgemeine Prinzipien

- (1) Alle wissenschaftlich tätigen Mitglieder und Studierenden der Deutschen Hochschule der Polizei (DHPol) verpflichten sich zur Einhaltung der Grundsätze für eine gute wissenschaftliche Praxis, also insbesondere lege artis zu arbeiten, strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen und die Beiträge Dritter zu wahren, alle Ergebnisse konsequent anzuzweifeln, sowie einen kritischen Diskurs in der wissenschaftlichen Gemeinschaft zuzulassen und zu fördern.
- (2) Unter wissenschaftlichem Fehlverhalten wird insbesondere verstanden das vorsätzliche oder grob fahrlässige
 - Verfälschen von Daten, wie das Erfinden oder Abändern von Daten, zum Beispiel durch das Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offen zu legen;
 - Manipulieren einer Darstellung oder Abbildung;
 - Verwenden unrichtiger Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag, einschließlich der Falschangaben zum Publikationsvorgang und zu im Druck befindlichen Veröffentlichungen;
 - Verletzen geistigen Eigentums in Bezug auf ein von einer anderen Person geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder auf von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze. Dazu gehört die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorinnen-/Autorenschaft und die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachterin oder Gutachter. Zudem ist darunter die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autorinnen-/Autoren bzw. Mitautorinnen-/Mitautorenschaft zu subsumieren. Ferner gehören die Verfälschung des Inhalts, die willkürliche Verzögerung der Publikation

einer wissenschaftlichen Arbeit, insbesondere als Herausgeberin/Herausgeber oder Gutachterin/Gutachter, oder die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist, zu Formen wissenschaftlichen Fehlverhaltens;

- Sabotieren von Forschungstätigkeiten;
- Beseitigen von Originaldaten, insofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinbezogen anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird;
- Beteiligen am Fehlverhalten anderer, an der Mitautorinnen-/Mitautorenschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen.
- Vernachlässigen der Aufsichtspflichten im Zusammenhang mit der objektiven Erfüllung eines Tatbestands wissenschaftlichen Fehlverhaltens, wenn und soweit dies durch die erforderliche und zumutbare Aufsicht verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre.

- (3) Wissenschaftliches Fehlverhalten soll vermieden und es soll durch eine möglichst frühe Aufklärung in der wissenschaftlichen Ausbildung und akademischen Lehre Vorsorge diesbezüglich getroffen werden.
- (4) Die wissenschaftlich tätigen Mitglieder und Studierenden tragen dabei selbst die Verantwortung, das eigene Verhalten an den festgelegten Standards zu messen.
- (5) Die Regelungen über die Grundsätze für eine gute wissenschaftliche Praxis werden den wissenschaftlich tätigen Mitgliedern und den Studierenden der DHPol bekannt gegeben.

§ 2 Berufsethos

- (1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler tragen Verantwortung dafür, die grundlegenden Werte und Normen wissenschaftlichen Arbeitens in ihrem Handeln zu verwirklichen und für sie einzustehen. Die Vermittlung der Grundlagen guten wissenschaftlichen Arbeitens beginnt zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt in der akademischen Lehre und wissenschaftlichen Ausbildung. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aller Karriereebenen aktualisieren regelmäßig ihren Wissensstand zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis und zum Stand der Forschung.
- (2) Erfahrene Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler unterstützen sich gegenseitig im kontinuierlichen Lern- und Weiterbildungsprozess und stehen in einem regelmäßigen Austausch.

§ 3 Verantwortung des Hochschulpräsidenten bzw. der Hochschulpräsidentin

- (1) Der Präsident oder die Präsidentin der DHPol schafft die Rahmenbedingungen für wissenschaftliches Arbeiten.
- (2) Er bzw. sie ist zuständig für die Einhaltung und Vermittlung guter wissenschaftlicher Praxis sowie für eine angemessene Karriereunterstützung aller Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. Er/sie garantiert die Voraussetzungen dafür, dass die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler rechtliche und ethische Standards einhalten können.
- (3) Zu den Rahmenbedingungen gehören klare und schriftlich festgelegte Verfahren und Grundsätze für die Personalauswahl und die Personalentwicklung sowie für die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Chancengleichheit.
- (4) Der Präsident oder die Präsidentin trägt die Verantwortung für eine angemessene institutionelle Organisationsstruktur. Diese gewährleistet, dass in Abhängigkeit von der Größe der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheiten die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Qualitätssicherung und Konfliktregelung eindeutig zugewiesen sind und den jeweiligen Mitgliedern und Angehörigen geeignet vermittelt werden.
- (5) Im Rahmen der Personalauswahl und der Personalentwicklung werden die Gleichstellung der Geschlechter und die Vielfältigkeit („Diversity“) berücksichtigt. Die entsprechenden Prozesse sind transparent und vermeiden weitestmöglich nicht wissenschaftliche Einflüsse („unconscious bias“).
- (6) Für das wissenschaftliche Personal sind geeignete Betreuungsstrukturen und -konzepte etabliert. Es werden eine aufrichtige Beratung für die Laufbahn und weitere Karrierewege sowie Weiterbildungsmöglichkeiten und Mentoring für das wissenschaftliche Personal angeboten.

§ 4 Verantwortung der Leitung von wissenschaftlich tätigen Organisationseinheiten

- (1) Die Leitung einer wissenschaftlichen tätigen Organisationseinheit – an der Deutschen Hochschule der Polizei insbesondere die Fachgebiete und Institute – trägt die Verantwortung für die gesamte Einheit. Das Zusammenwirken in wissenschaftlich tätigen Organisationseinheiten ist so beschaffen, dass die Gruppe als Ganze ihre Aufgaben erfüllen kann, dass die dafür nötige Zusammenarbeit und Koordination erfolgen und allen Mitgliedern ihre Rollen, Rechte und Pflichten bewusst sind.

- (2) Zur Leitungsaufgabe gehören insbesondere auch die Gewährleistung der angemessenen individuellen – in das Gesamtkonzept der Deutschen Hochschule der Polizei eingebetteten – Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie die Karriereförderung des wissenschaftlichen Personals.
- (3) Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen sind durch geeignete organisatorische Maßnahmen zu verhindern.
- (4) Die Größe und die Organisation der wissenschaftlich tätigen Organisationseinheit sind so gestaltet, dass die Leitungsaufgaben, insbesondere die Kompetenzvermittlung, die wissenschaftliche Begleitung sowie die Aufsichts- und Betreuungspflichten, angemessen wahrgenommen werden können. Die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben geht mit der entsprechenden Verantwortung einher.
- (5) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler genießen ein der Karrierestufe angemessenes Verhältnis von Unterstützung und Eigenverantwortung. Ihnen kommt ein adäquater Status mit entsprechenden Mitwirkungsrechten zu. Sie werden durch zunehmende Selbstständigkeit in die Lage versetzt, ihre Karriere zu gestalten.

§ 5 Leistungsdimension und Bewertungskriterien

- (1) Für die Bewertung der Leistung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern ist die Qualität als Leistungs- und Bewertungskriterium primär maßgebend. Dabei ist auf die disziplinspezifischen Kriterien ausreichend Rücksicht zu nehmen. Quantitative Aspekte können nur differenziert und reflektiert in eine Gesamtbewertung einfließen. Auch werden die wissenschaftliche Haltung der Wissenschaftlerin bzw. des Wissenschaftlers wie Erkenntnisoffenheit und Risikobereitschaft einbezogen.
- (2) Neben der wissenschaftlichen Leistung können weitere Aspekte Berücksichtigung finden. Dazu gehören u.a. ein Engagement in der Lehre, die akademische Selbstverwaltung, die Öffentlichkeitsarbeit, der Wissens- und Technologietransfer sowie Beiträge im gesellschaftlichen Interesse.
- (3) Soweit freiwillig angegeben, werden – neben den Kategorien des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes – auch individuelle Besonderheiten in Lebensläufen in die Urteilsbildung einbezogen.
- (4) Persönliche, familien- oder gesundheitsbedingte Ausfallzeiten oder dadurch verlängerte Ausbildungs- oder Qualifikationszeiten, alternative Karrierewege oder vergleichbare Umstände werden angemessen berücksichtigt.

§ 6 Ombudspersonen

- (1) Der Senat bestellt eine Ombudsperson sowie zwei Stellvertreterinnen/Stellvertreter als Ansprechpartner für die Mitglieder und Angehörigen der DHPol. Die Stellvertreterinnen/Stellvertreter übernehmen die Vertretung für den Fall der Besorgnis der Befangenheit oder der Verhinderung der Ombudsperson.
- (2) Die Präsidentin bzw. der Präsident trägt dafür Sorge, dass die Ombudsperson und ihre Stellvertretungen hochschulweit und öffentlich bekannt gemacht werden.
- (3) Als neutrale und qualifizierte Ansprechperson ist die Aufgabe der Ombudsperson die Beratung der Mitglieder und Angehörigen der Hochschule in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und in Fragen vermuteten wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Sie trägt, soweit möglich, zur lösungsorientierten Konfliktvermittlung bei. Zudem prüft sie die Plausibilität der gemachten Vorwürfe und leitet diese im Bedarfsfall an die Untersuchungskommission nach § 19 weiter.
- (4) Anfragen werden von der Ombudsperson unter Wahrung der Vertraulichkeit entgegengenommen.
- (5) Die Amtszeit der Ombudsperson beträgt drei Jahre. Sie darf während der Ausübung ihres Amtes nicht Mitglied eines zentralen Leitungsgremiums der Hochschule sein. Eine weitere Amtszeit ist möglich. Gleiches gilt für die Vertreterinnen/Vertreter. Die Ombudsperson erstattet dem Präsidenten bzw. der Präsidentin jährlich Bericht. Dabei sind personenbezogene Daten zu anonymisieren
- (6) Die Ombudsperson erhält von der Hochschule die erforderliche inhaltliche Unterstützung und Akzeptanz bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Zur Steigerung der Funktionsfähigkeit des Ombudwesens sieht die Hochschule Maßnahmen zur anderweitigen Entlastung der Ombudsperson vor.
- (7) Mitglieder und Angehörige der DHPol haben ein Wahlrecht, ob sie sich an die Ombudsperson der Hochschule oder an das von der Deutschen Forschungsgemeinschaft eingesetzte überregional tätige Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ wenden. Das Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ ist eine unabhängige Instanz, die zur Beratung und Unterstützung in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und ihrer Verletzung durch wissenschaftliche Unredlichkeit zur Verfügung steht.

§ 7 Phasenübergreifende Qualitätssicherung

- (1) Die an der DHPol tätigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler führen jeden Teilschritt im Forschungsprozess lege artis durch. Wenn wissenschaftliche Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht werden (im engeren Sinne in Form von Publikationen, aber auch im weiteren Sinne über andere Kommunikationswege), werden stets die angewandten Mechanismen der Qualitätssicherung dargelegt. Dies gilt insbesondere, wenn neue Methoden entwickelt werden.
- (2) Insbesondere die Einhaltung fachspezifischer Standards und etablierter Methoden sind im Hinblick auf ihre Qualität zu sichern; dies betrifft Prozesse wie die Erhebung, Prozessierung und Analyse von Forschungsdaten, die Auswahl und Nutzung von Forschungssoftware sowie deren Entwicklung und Programmierung.
- (3) Wenn Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht haben und ihnen dazu im Nachgang Unstimmigkeiten oder Fehler Anlass für die Berichtigung einer Publikation geben, wirken die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bei dem entsprechenden Verlag oder dem Infrastrukturbetrieb etc. schnellstmöglich darauf hin, dass die Korrektur beziehungsweise die Zurücknahme erfolgt und entsprechend kenntlich gemacht wird. Gleiches gilt, sofern die Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler von Dritten auf solche Unstimmigkeiten oder Fehler hingewiesen werden.
- (4) Die Herkunft von im Forschungsprozess verwendeten Daten, Materialien und Software wird kenntlich gemacht und die Nachnutzung belegt; die Originalquellen werden zitiert. Art und Umfang von im Forschungsprozess entstehenden Forschungsdaten werden beschrieben. Der Umgang mit ihnen wird, entsprechend den Vorgaben im betroffenen Fach, ausgestaltet. Alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen werden so nachvollziehbar dokumentiert, wie dies im betroffenen Fach erforderlich und angemessen ist, um das Ergebnis gegebenenfalls auch durch Replikation überprüfen und bewerten zu können. Der Quellcode von öffentlich zugänglicher Software muss persistent, zitierbar und dokumentiert sein.

§ 8 Akteure, Verantwortlichkeiten und Rollen

- (1) Die Rollen und die Verantwortlichkeiten der an einem Forschungsvorhaben beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie des wissenschaftsakzessorischen Personals müssen zu jedem Zeitpunkt eines Forschungsvorhabens klar sein.

- (2) Die Beteiligten eines Forschungsvorhabens stehen in einem regelmäßigen Austausch. Sie legen ihre Rollen und Verantwortlichkeiten in geeigneter Weise fest und passen diese, sofern erforderlich, an. Eine Anpassung ist insbesondere angezeigt, wenn sich der Arbeitsschwerpunkt einer/eines Beteiligten des Forschungsvorhabens verändert.

§ 9 Forschungsdesign

- (1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler berücksichtigen bei der Planung eines Vorhabens den aktuellen Forschungsstand umfassend und erkennen ihn an. Die Identifikation relevanter und geeigneter Forschungsfragen setzt sorgfältige Recherche nach bereits öffentlich zugänglich gemachten Forschungsleistungen voraus. Die DHPol stellt die hierfür erforderlichen Rahmenbedingungen sicher.
- (2) Methoden zur Vermeidung von (unbewussten) Verzerrungen bei der Interpretation von Befunden, zum Beispiel Verblindung von Versuchsreihen, werden, soweit möglich, angewandt. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler prüfen, ob und, wenn ja, inwiefern Geschlecht und Vielfältigkeit für das Forschungsvorhaben (mit Blick auf die Methoden, das Arbeitsprogramm, die Ziele etc.) bedeutsam sein können. Bei der Interpretation von Befunden werden die jeweiligen Rahmenbedingungen berücksichtigt.

§ 10 Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen, Nutzungsrechte

- (1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler gehen mit der verfassungsrechtlich gewährten Forschungsfreiheit verantwortungsvoll um. Sie berücksichtigen Rechte und Pflichten, insbesondere solche, die aus gesetzlichen Vorgaben, aber auch aus Verträgen mit Dritten resultieren, und holen, sofern erforderlich, Genehmigungen und Ethikvoten ein und legen diese vor. Im Hinblick auf Forschungsvorhaben sollten eine gründliche Abschätzung der Forschungsfolgen und die Beurteilung der jeweiligen ethischen Aspekte erfolgen.
- (2) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler machen sich die Gefahr des Missbrauchs von Forschungsergebnissen kontinuierlich bewusst. Ihre Verantwortung beschränkt sich dabei nicht auf die Einhaltung rechtlicher Vorgaben, sondern umfasst auch die Verpflichtung, ihr Wissen, ihre Erfahrung und ihre Fähigkeiten so einzusetzen, dass Risiken erkannt, abgeschätzt und bewertet werden können. Dabei berücksichtigen sie insbesondere die mit sicherheitsrelevanter Forschung (dual use) verbundenen Aspekte.
- (3) Die DHPol trägt Verantwortung für die Regelkonformität des Handelns ihrer Mitglieder und ihrer Angehörigen und befördert diese durch geeignete Organisationsstrukturen. Sie

entwickelt verbindliche Grundsätze für Forschungsethik und Verfahren für die entsprechende Beurteilung von Forschungsvorhaben.

- (4) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler treffen, sofern möglich und zumutbar, zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt im Forschungsvorhaben dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte. Dokumentierte Vereinbarungen bieten sich insbesondere an, wenn an einem Forschungsvorhaben mehrere akademische und/oder nicht akademische Einrichtungen beteiligt sind oder wenn absehbar ist, dass eine Wissenschaftlerin oder ein Wissenschaftler die Forschungseinrichtung wechseln wird und die von ihr/von ihm generierten Daten weiterhin für (eigene) Forschungszwecke verwenden möchte. Die Nutzung steht insbesondere der Wissenschaftlerin und dem Wissenschaftler zu, die/der sie erhebt. Im Rahmen eines laufenden Forschungsprojekts entscheiden auch die Nutzungsberechtigten (insbesondere nach Maßgabe datenschutzrechtlicher Bestimmungen), ob Dritte Zugang zu den Daten erhalten sollen.

§ 11 Methoden und Standards

- (1) Zur Beantwortung von Forschungsfragen wenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden an. Bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden legen sie besonderen Wert auf die Qualitätssicherung und Etablierung von Standards.
- (2) Sind spezifische Kompetenzen für die Anwendung einer Methode erforderlich, so werden diese gegebenenfalls über entsprechend enge Kooperationen abgedeckt.

§ 12 Dokumentation

- (1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler dokumentieren alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen so nachvollziehbar, wie dies in der betroffenen wissenschaftlichen Disziplin erforderlich und angemessen ist, um das Ergebnis überprüfen und bewerten zu können. Grundsätzlich dokumentieren sie daher auch Einzelergebnisse, die die Forschungshypothese nicht stützen. Eine Selektion von Ergebnissen hat in diesem Zusammenhang zu unterbleiben.
- (2) Die für das Verständnis der Forschung notwendigen Informationen über verwendete oder entstehende Forschungsdaten, die Methoden-, Auswertungs- und Analyseschritte sowie gegebenenfalls die Entstehung der Hypothese sind zu hinterlegen, die Nachvollziehbarkeit von Zitationen ist zu gewährleisten und, soweit möglich, ist Dritten der Zugang zu diesen

Informationen zu gestatten. Bei der Entwicklung von Forschungssoftware wird der Quellcode dokumentiert.

- (3) Sofern für die Überprüfung und Bewertung konkrete fachliche Empfehlungen existieren, nehmen die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler die Dokumentation entsprechend der jeweiligen Vorgaben vor. Wird die Dokumentation diesen Anforderungen nicht gerecht, werden die Einschränkungen und die Gründe dafür nachvollziehbar dargelegt.
- (4) Dokumentationen und Forschungsergebnisse dürfen nicht manipuliert werden; sie sind bestmöglich gegen Manipulationen zu schützen.

§ 13 Öffentlicher Zugang zu Forschungsergebnissen

- (1) Grundsätzlich bringen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler alle Ergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs ein. Im Einzelfall kann es Gründe geben, Ergebnisse nicht öffentlich zugänglich (im engeren Sinne in Form von Publikationen, aber auch im weiteren Sinne über andere Kommunikationswege) zu machen; dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn Informationen aus als Verschlussache eingestuften Dokumenten verarbeitet wurden. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler entscheiden in eigener Verantwortung – unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten der betroffenen wissenschaftlichen Disziplin –, ob, wie und wo sie ihre Ergebnisse öffentlich zugänglich machen.
- (2) Sollen Ergebnisse öffentlich zugänglich gemacht werden, beschreiben Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler diese vollständig und nachvollziehbar. Dazu gehört es auch, soweit dies möglich und zumutbar ist, die den Ergebnissen zugrunde liegenden Forschungsdaten, Materialien und Informationen, die angewandten Methoden sowie die eingesetzte Software verfügbar zu machen und Arbeitsabläufe umfänglich darzulegen. Selbst programmierte Software wird unter Angabe des Quellcodes öffentlich zugänglich gemacht. Eigene und fremde Vorarbeiten weisen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler vollständig und korrekt nach.
- (3) Eine öffentliche Zugänglichmachung folgt den FAIR-Prinzipien („Findable, Accessible, Interoperable, ReUsable“), sodass die Ergebnisse in anerkannten Archiven und Repositorien verfügbar gemacht werden. Einschränkungen können sich im Kontext von Patentanmeldungen ergeben. Sofern eigens entwickelte Forschungssoftware für Dritte bereitgestellt werden soll, wird diese mit einer angemessenen Lizenz versehen.
- (4) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler vermeiden unangemessen kleinteilige Publikationen. Sie beschränken die Wiederholung der Inhalte ihrer Publikationen als (Co-)Autorinnen und (Co-)Autoren auf den für das Verständnis des Zusammenhangs erforderlichen

Umfang. Sie zitieren ihre zuvor bereits öffentlich zugänglich gemachten Ergebnisse, sofern darauf nach dem disziplinspezifischen Selbstverständnis nicht ausnahmsweise verzichtet werden darf.

§ 14 Autorinnen-/Autorenschaft

- (1) Autorin oder Autor ist, wer einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zu dem Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet hat. Alle Autorinnen und Autoren stimmen der finalen Fassung des Werks, das publiziert werden soll, zu. Sie tragen für die Publikation die gemeinsame Verantwortung, es sei denn, es wird explizit anders ausgewiesen. Autorinnen und Autoren achten darauf und wirken, soweit möglich, darauf hin, dass ihre Forschungsbeiträge von den Verlagen beziehungsweise den Infrastrukturanbietern so gekennzeichnet werden, dass sie von Nutzerinnen und Nutzern korrekt zitiert werden können.
- (2) Wann ein Beitrag genuin und nachvollziehbar ist, ist in jedem Einzelfall gesondert zu prüfen und hängt von der betroffenen wissenschaftlichen Disziplin ab. Ein nachvollziehbarer, genuiner Beitrag liegt insbesondere vor, wenn eine Wissenschaftlerin oder ein Wissenschaftler in wissenschaftserheblicher Weise an der Entwicklung und Konzeption des Forschungsvorhabens oder der Erarbeitung, Erhebung, Beschaffung, Bereitstellung der Daten, der Software, der Quellen oder der Analyse/Auswertung oder Interpretation der Daten, Quellen und an den aus diesen folgenden Schlussfolgerungen oder am Verfassen des Manuskripts mitgewirkt hat.
- (3) Reicht ein Beitrag nicht aus, um eine Autorinnen-/Autorenschaft nach Absatz 1 zu rechtfertigen, kann die geleistete Unterstützung in Fußnoten, im Vorwort oder im Acknowledgement angemessen anerkannt werden.
- (4) Eine Ehrenautorinnen-/autorenschaft, bei der gerade kein solcher Beitrag geleistet wurde, ist nicht zulässig. Eine Leitungs- oder Vorgesetztenfunktion begründet für sich allein keine Mitautorinnen-/Mitautorenschaft.
- (5) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler verständigen sich, wer Autorin oder Autor der Forschungsergebnisse werden soll. Die Verständigung über die Reihenfolge der Autorinnen und Autoren erfolgt rechtzeitig, in der Regel spätestens dann, wenn das Manuskript formuliert wird, anhand nachvollziehbarer Kriterien unter Berücksichtigung der Konventionen der betroffenen wissenschaftlichen Disziplinen. Ohne hinreichenden Grund darf eine erforderliche Zustimmung zu einer Publikation von Ergebnissen nicht verweigert werden. Die

Verweigerung der Zustimmung muss mit einer nachprüfbaren Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen begründet werden.

§ 15 Publikationsorgan

- (1) Autorinnen und Autoren wählen das Publikationsorgan – unter Berücksichtigung seiner Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld – sorgfältig aus.
- (2) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die die Funktion von Herausgeberinnen und Herausgebern übernehmen, prüfen sorgfältig, für welche Publikationsorgane sie diese Aufgabe übernehmen. Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags hängt nicht von dem Publikationsorgan ab, in dem er öffentlich zugänglich gemacht wird.
- (3) Ein neues oder unbekanntes Publikationsorgan wird auf seine Seriosität hin geprüft. Ein wesentliches Kriterium bei der Auswahlentscheidung besteht darin, ob das Publikationsorgan eigene Richtlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis etabliert hat.

§ 16 Vertraulichkeit und Neutralität der Begutachtungen und Beratungen

- (1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die insbesondere eingereichte Manuskripte, Förderanträge oder die Ausgewiesenheit von Personen beurteilen, sind diesbezüglich zu strikter Vertraulichkeit verpflichtet. Sie legen alle Tatsachen offen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit und zur Offenlegung von Tatsachen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können, gilt auch für Mitglieder in wissenschaftlichen Beratungs- und Entscheidungsgremien.
- (2) Die Vertraulichkeit der fremden Inhalte, zu denen die Gutachterin/der Gutachter beziehungsweise das Gremienmitglied Zugang erlangt, schließt die Weitergabe an Dritte und die eigene Nutzung aus. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zeigen etwaige Interessenskonflikte oder Befangenheiten, die in Bezug auf das begutachtete Forschungsvorhaben oder die Person beziehungsweise den Gegenstand der Beratung begründet sein könnten, unverzüglich bei der zuständigen Stelle an.

§ 17 Archivierung

- (1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sichern öffentlich zugänglich gemachte Forschungsdaten beziehungsweise Forschungsergebnisse sowie die ihnen zugrunde liegenden, zentralen Materialien und gegebenenfalls die eingesetzte Forschungssoftware, gemessen an

den Standards der betroffenen wissenschaftlichen Disziplinen, in adäquater Weise und bewahren sie für einen angemessenen Zeitraum auf. Sofern nachvollziehbare Gründe dafür existieren, bestimmte Daten nicht aufzubewahren, legen die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler dies dar. Die DHPol stellt sicher, dass die erforderliche Infrastruktur vorhanden ist, die die Archivierung ermöglicht.

- (2) Wenn wissenschaftliche Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht werden, werden die zugrunde liegenden Forschungsdaten (in der Regel Rohdaten) – abhängig von der jeweiligen wissenschaftlichen Disziplin – in der Regel für einen Zeitraum von zehn Jahren zugänglich und nachvollziehbar in der Einrichtung, wo sie entstanden sind, oder in standortübergreifenden Repositorien aufbewahrt. In begründeten Fällen können verkürzte Aufbewahrungsfristen angemessen sein; die entsprechenden Gründe sind nachvollziehbar zu beschreiben. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Datum der Herstellung des öffentlichen Zugangs.

§ 18 Hinweisgebende und von Vorwürfen Betroffene

- (1) Die zuständigen Stellen an der DHPol (Ombudspersonen und Untersuchungskommission), die einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens überprüfen, setzen sich in geeigneter Weise für den Schutz sowohl der Hinweisgebenden als auch der/des von den Vorwürfen Betroffenen ein. Die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens erfolgt ausdrücklich unter Beachtung der Vertraulichkeit und des Grundgedankens der Unschuldsvermutung.
- (2) Die Anzeige der Hinweisgebenden muss in gutem Glauben erfolgen. Bewusst unrichtig oder mutwillig erhobene Vorwürfe können selbst ein wissenschaftliches Fehlverhalten begründen. Wegen der Anzeige sollen weder der/dem Hinweisgebenden noch der/dem von den Vorwürfen Betroffenen Nachteile für das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen, etwa während der Erstellung von Abschlussarbeiten und Promotionen, erwachsen. Der/dem von den Vorwürfen Betroffenen sollen grundsätzlich so lange keine Nachteile aus der Überprüfung des Verdachts erwachsen, bis ein wissenschaftliches Fehlverhalten förmlich festgestellt wurde.
- (3) Die/der Hinweisgebende muss über objektive Anhaltspunkte verfügen, dass möglicherweise gegen Standards guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen wurde. Kann die/der Hinweisgebende die Fakten nicht selbst prüfen oder bestehen in Hinsicht auf einen beobachte-

ten Vorgang Unsicherheiten bei der Interpretation der Leitlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis, sollte die/der Hinweisgebende sich zur Klärung des Verdachts an die Ombudsperson der DHPol oder an das Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ wenden.

- (4) Ist die/der Hinweisgebende namentlich bekannt, behandelt die untersuchende Stelle den Namen vertraulich und gibt ihn nicht ohne entsprechendes Einverständnis an Dritte heraus. Etwas anderes gilt nur, wenn hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder die/der von den Vorwürfen Betroffene sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, weil es hierfür ausnahmsweise auf die Identität der/des Hinweisgebenden ankommt. Bevor der Name der/des Hinweisgebenden offengelegt wird, wird sie/er darüber umgehend in Kenntnis gesetzt; die/der Hinweisgebende kann entscheiden, ob sie/er die Anzeige – bei abzusehender Offenlegung des Namens – zurückzieht.
- (5) Anonyme Anzeigen, also solche, bei denen der/die Hinweisgebende ihren/seinen Namen nicht nennt, können nur dann in einem Verfahren überprüft werden, wenn die/der Hinweisgebende der Stelle, die den Verdacht prüft, belastbare und hinreichend konkrete Tatsachen vorträgt.
- (6) Die Vertraulichkeit des Verfahrens erfährt Einschränkungen, wenn sich die/der Hinweisgebende mit dem Verdacht an die Öffentlichkeit wendet. Die untersuchende Stelle entscheidet im Einzelfall, wie sie mit der Verletzung der Vertraulichkeit durch die Hinweisgebende beziehungsweise den Hinweisgebenden umgeht. Die/der Hinweisgebende ist auch im Fall eines nicht erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu schützen, sofern die Anzeige der Vorwürfe nicht nachweislich wider besseres Wissen erfolgt ist.

§ 19 Verfahren in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

- (1) Der Senat bestellt eine Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Ihr gehören an: drei Fachgebietsleiterinnen oder Fachgebietsleiter, eine Lehrkraft für besondere Aufgaben, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter, eine Studierende oder ein Studierender, ferner die Ombudsperson und ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter als Gäste mit beratender Stimme. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Erhält die Ombudsperson Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten, so prüft sie den Sachverhalt nach pflichtgemäßem Ermessen. Kommt sie zu dem Ergebnis, dass hinreichende Verdachtsmomente für ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegen, verständigt sie die Kommission. Die Kommission wird auch tätig, wenn Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten unmittelbar an sie gerichtet werden.

- (3) Befangenheit eines Kommissionsmitgliedes kann sowohl von ihm selbst als auch durch den Betroffenen geltend gemacht werden. Die §§ 20, 21 Verwaltungsverfahrensgesetz sind für eine Bewertung der Befangenheit heranzuziehen.
- (4) Die Kommission informiert den Betroffenen/die Betroffene über das eingeleitete Verfahren. Sie prüft den Sachverhalt; die Untersuchung erfolgt in freier Beweiswürdigung und unter Beachtung der Vertraulichkeit. Informierende und Betroffene werden auf die Vertraulichkeit hingewiesen. Der Kommission stehen insbesondere Informationsrechte zu. Zudem besteht die Möglichkeit, ein Fachgutachten anzufordern. Der/dem vom Vorwurf Betroffenen ist in jeder Phase des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. Sie/er kann – ebenso wie die/der Informierende bei Gegenäußerungen – verlangen, persönlich angehört zu werden. Das Akteneinsichtsrecht der Beteiligten richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen.
- (5) Unter Würdigung aller relevanten Umstände trifft die Kommission eine Entscheidung, ob ein wissenschaftliches Fehlverhalten festzustellen ist. Auch von diesem Ergebnis ist der/die Betroffene in Kenntnis zu setzen.
- (6) Die einzelnen Verfahrensabschnitte müssen innerhalb angemessener Fristen abgeschlossen werden. Die Vorgänge und Ergebnisse einzelner Verfahrensabschnitte sind schriftlich und nachvollziehbar zu protokollieren.
- (7) Bei Verstößen gegen die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis kann die DHPol vorbehaltlich anderer Konsequenzen, die sich aus dem Beamtenstatus der Studierenden und eines Teils der Lehrenden ergeben, eine oder mehrere der nachfolgend aufgeführten Sanktionen gegen Mitglieder und Angehörige der Hochschule ergreifen:
- Rüge;
 - Aufforderung, eine beanstandete Publikation zurückzunehmen, falsche oder falsch wiedergegebene Daten richtig zu stellen;
 - Ausschluss von hochschulinterner Förderung auf Zeit oder auf Dauer,
 - Entzug von anderen Hochschulressourcen;
 - Entzug eines akademischen Titels.
 - Für Studierende gelten darüber hinaus die in der aktuellen Prüfungsordnung der DHPol beschriebenen Regelungen und Sanktionsmöglichkeiten. Bei Förderung durch Drittmittel wird im Fall von schweren Verstößen der Drittmittelgeber über diese und die getroffenen Sanktionen in Kenntnis gesetzt.

(8) Das Ergebnis wird nach Abschluss der Ermittlungen den betroffenen Wissenschaftsorganisationen und gegebenenfalls Dritten, die ein begründetes Interesse an der Entscheidung haben, mitgeteilt.

Münster, den 29. Juni 2023

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. Lange', written in a cursive style.

(Prof. Dr. Hans-Jürgen Lange)

Präsident